

**Beschluss über die Einrichtung eines bezirksweiten
zentralisierten Bereitschaftsdienstes
im 2. Halbjahr 2026**

Das Präsidium des Landgerichts Aurich fasst zur Regelung des bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Leer, Aurich, Emden, Wittmund und Norden unter Beteiligung des Landgerichts Aurich für das 2. Halbjahr 2026 folgenden

B e s c h l u s s:

Auf Grundlage § 22 c Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative GVG i.V.m. § 18 Ziff. 1 der ZustVO-Justiz, wird für die vorgenannten Amtsgerichte mit Wirkung ab dem 01.07.2026 im Landgerichtsbezirk Aurich unter Einbeziehung der Richterinnen und Richter des Landgerichts Aurich erneut ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

Im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Leer, Aurich, Emden, Wittmund und Norden wird der richterliche Bereitschaftsdienst der beteiligten Gerichte für das 2. Halbjahr 2026 gemäß § 22 c Abs. 1 S. 4 GVG durch zwei hauptamtliche Richter am Amtsgericht des Bezirks sowie einen Vorsitzenden Richter am Landgericht übernommen.

I. Allgemeines

1. Der richterliche Bereitschaftsdienst umfasst unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen. Unaufschiebbar sind regelmäßig nur Eilentscheidungen nach der Strafprozessordnung, Eilentscheidungen in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Zudem ist der richterliche Bereitschaftsdienst für die Entgegennahme von Anträgen auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens für das Amtsgericht Aurich zuständig.
2. Der Bereitschaftsdienst wird ausschließlich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der beteiligten Gerichte ausgeübt und damit jeweils zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 8:30 Uhr und
von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr
freitags und an Tagen vor dienstfreien Tagen von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von
12:00 Uhr bis 21:00 Uhr
an dienstfreien Tagen (Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sowie 24.12.
und 31.12.) von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Ein Bedarf für die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes für die Nachtzeit besteht nach Prüfung durch die jeweiligen Amtsgerichte nicht.

3. Wird in den vorgenannten Bereitschaftsdienstzeiten ein/-e Bereitschaftsrichter/in während der Dauer seines Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er/sie über das Ende seiner Bereitschaftsdienstzeit hinaus bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.
4. Mit einer Sache befasst ist der/die Bereitschaftsrichter/-in, sobald ihm ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung unter Bezeichnung der Art der Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person vorliegt oder ein solcher Antrag - soweit dieser nach dem Gesetz mündlich gestellt werden kann - (fern-)mündlich bei dem/der Bereitschaftsrichter/-in gestellt worden ist.

Gegenüber dem Amtsgericht außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten (fern-)mündlich angekündigte Anträge werden regelmäßig dann vom jeweiligen Amtsgericht abgearbeitet, wenn der konkrete Antrag noch vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeiten bei dem Amtsgericht eingeht. Ein zwar außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten lediglich angekündigter aber erst während der Bereitschaftsdienstzeiten förmlich gestellter Antrag wird hingegen regelmäßig von dem/der Bereitschaftsrichter/-in abgearbeitet werden.

5. Für das weitere Verfahren nach der Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung bleibt das jeweils originär zuständige Amtsgericht zuständig. Die Vorgänge des Bereitschaftsdienstes werden dem jeweils zuständigen Amtsgericht alsbald nach Entscheidung über den Antrag auf Vornahme einer un-

aufschiebbaren Amtshandlung im Original zugeleitet.

6. Der Bereitschaftsdienst wird in Form der Rufbereitschaft grundsätzlich durch jeweils eine/n Bereitschaftsrichter/-in ausgeübt.

II. **Bereitschaftsdienstrichter**

1. Zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden grundsätzlich nur Bereitschaftsdienstrichter/-innen. Sie leisten den Bereitschaftsdienst im gesamten Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Aurich. Die Reihenfolge ihrer Einsätze ergibt sich für das 2. Halbjahr 2026 aus dem *Bereitschaftsdienstplan – 2. Halbjahr 2026 (Anlage 1)*.
2. Die Aufgaben der Bereitschaftsrichter übernehmen für das 2. Halbjahr 2026 mit jeweils einem Arbeitskraftanteil von 0,50 Frau Richterin am Amtsgericht Schulte (Amtsgericht Emden) und Frau Richterin am Amtsgericht Kassens (Amtsgericht Emden) sowie mit einem Arbeitskraftanteil von 0,90 Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Gronewold (Landgericht Aurich).
3. Die den Bereitschaftsrichtern an ihren jeweiligen Gerichten nach Maßgabe der dortigen Geschäftsverteilung etwaig zugewiesenen weiteren Geschäfte werden die Bereitschaftsrichter/-innen auch weiterhin wahrnehmen.
4. Die Vertretung der Bereitschaftsrichter/-innen wird wie folgt geregelt:
 - a. Die Vertretung wird von einem/r dienstbereiten Bereitschaftsrichter/-in übernommen. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus dem *Vertretungsplan Bereitschaftsrichter – 2. Halbjahr 2026 (Anlage 2)*.
 - b. Soweit ein Vertretungsfall die Dauer von zwei zusammenhängend Wochen überschreitet, geht die Vertretung mit Ablauf des letzten Tages dieser Frist auf den/die nächste/n dienstbereiten Bereitschaftsrichter/-in über. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die zusammenhängende Bereitschaftsdienstzeit (planmäßige Bereitschaftsdienstzeit zuzüglich Vertretungszeit) eines/-r Bereitschaftsrichters/-in die Dauer von sechs Wochen überschreitet.

- c. Die Bereitschaftsrichter/-innen können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltung des Landgerichts Aurich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens eine Woche vor Beginn des Tauschzeitraumes zu erfolgen. Er wird wirksam, wenn er bis zum Beginn des vom Tausch betroffenen Zeitraumes in den von der Verwaltung des Landgerichts Aurich geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Kommt es während eines Tauschzeitraumes zu einem Vertretungsfall, so ist jeder volle Tag, an dem der/die zuständige Bereitschaftsrichter/-in verhindert war, durch Rücktausch auszugleichen.

- d. Die weitere Vertretung der Bereitschaftsrichter/-innen obliegt den Richterinnen und Richtern des Landgerichtsbezirks Aurich. Die Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts richtet sich nach dem *Vertretungsplan* (Anlage 3); die Zuständigkeit des betreffenden Richters bzw. der Richterin bestimmt sich nach Maßgabe der jeweiligen Präsidiumsbeschlüsse des betreffenden Gerichts.
- e. Der Eintritt und das Ende eines Vertretungsfalles werden von den Bereitschaftsrichtern der Verwaltung des Landgerichts unverzüglich taggenau mitgeteilt.

Aurich, den 30.06.2026

Seewald

Heinemeier

Gronewold

Raap

Witte

Dr. Fuchs

Schomber-Trauernicht

Anlage 1- **Bereitschaftsdienstplan 2026 – 2. Halbjahr**

01.07. - 05.07.	Gronewold
06.07. - 12.07.	Schulte
13.07. – 19.07.	Gronewold
20.07. – 26.07.	Gronewold
27.07. – 29.07.	Gronewold
30.07. – 02.08.	Kassens
03.08. – 09.08.	Kassens
10.08. – 16.08.	Schulte
17.08. – 23.08.	Gronewold
24.08. – 30.08.	Kassens
31.08. – 06.09.	Schulte
07.09. – 13.09.	Gronewold
14.09. – 20.09.	Kassens
21.09. – 27.09.	Gronewold
28.09. – 04.10.	Schulte
05.10. – 11.10.	Kassens
12.10. – 18.10.	Gronewold
19.10. – 25.10.	Gronewold
26.10. – 01.11.	Schulte
02.11. – 08.11.	Gronewold
09.11. – 15.11.	Kassens
16.11. – 22.11.	Gronewold
23.11. – 29.11.	Schulte
30.11. – 06.12.	Gronewold
07.12. – 13.12.	Kassens
14.12. – 20.12.	Gronewold
21.12. – 23.12.	Schulte
24.12.	Gronewold
25.12.	Kassens
26.12.	Schulte
27.12. .	Gronewold
28.12. – 31.12.	Gronewold

Anlage 2- **Vertretungsplan Bereitschaftsrichter 2. Halbjahr 2026**

01.07. - 05.07.	Gronewold → Kassens
06.07. - 12.07.	Schulte → Gronewold
13.07. – 19.07.	Gronewold → Urlaub Kassens/Schulte
20.07. – 26.07.	Gronewold → Urlaub Kassens/Schulte
27.07. – 29.07.	Gronewold → Urlaub Kassens/Schulte
30.07. – 02.08.	Kassens → Gronewold
03.08. – 09.08.	Kassens → Gronewold
10.08. – 16.08.	Schulte → Gronewold
17.08. – 23.08.	Gronewold → 17.-21.8.: Kassens, 22.+23.8.: Schulte
24.08. – 30.08.	Kassens → Schulte
31.08. – 06.09.	Schulte → Kassens
07.09. – 13.09.	Gronewold → Kassens
14.09. – 20.09.	Kassens → Gronewold
21.09. – 27.09.	Gronewold → Schulte
28.09. – 04.10.	Schulte → Gronewold
05.10. – 11.10.	Kassens → Gronewold
12.10. – 18.10.	Gronewold → Kassens
19.10. – 25.10.	Gronewold → Schulte
26.10. – 01.11.	Schulte → Gronewold
02.11. – 08.11.	Gronewold → Schulte
09.11. – 15.11.	Kassens → Gronewold
16.11. – 22.11.	Gronewold → Kassens
23.11. – 29.11.	Schulte → Gronewold
30.11. – 06.12.	Gronewold → Schulte
07.12. – 13.12.	Kassens → Gronewold
14.12. – 20.12.	Gronewold → Kassens
21.12. – 23.12.	Schulte → Gronewold
24.12.	Gronewold → Kassens
25.12.	Kassens → Gronewold
26.12.	Schulte → Gronewold
27.12.	Gronewold → Schulte
28.12. – 31.12.	Gronewold → Schulte

Anlage 3 - **Vertretungsplan**

Bereitschaftszeit	Gericht
<u>Kalenderwoche</u>	
1. bis 8.	AG Aurich
9. bis 17.	AG Leer
18. bis 21.	AG Wittmund
22. bis 25.	AG Emden
26. bis 29.	AG Norden
30. bis 42.	LG Aurich
43. bis 53.	LG Aurich